

Merkblatt

Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen

Vorwort

Bezug nehmend auf das Merkblatt „Anforderungen an Feuerwehr-Zufahrten“ ist eine entsprechende Kennzeichnung von Feuerwehr-Zufahrten Grundvoraussetzung, um wirksame Einsatzmaßnahmen durch die Feuerwehr zu gewährleisten.

Nachfolgendes „**Beschilde**rkonzept“ beschreibt die Möglichkeiten einer sinnvollen *Kennzeichnung und Abgrenzung* von notwendigen Flächen für die Feuerwehr, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Durch dieses mit dem Fachbereich Ordnung, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, abgestimmte Beschilderungskonzept wird die Grundlage geschaffen, eine einheitliche amtliche Kennzeichnung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Rechtliche Grundlagen für dieses Beschilderungskonzept bilden die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Landesbauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (BauO NRW) mit ihren Sonderbauvorschriften.

Allgemeines

Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken sind:

- 1. Feuerwehruzufahrten** sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen.
Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften. Hierzu zählen der öffentliche Verkehrsraum, die Grundstücksein- und ausfahrt sowie der weitere Verlauf auf dem Grundstück.
- 2. Aufstellflächen** sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr in Verbindung stehen. Sie müssen so angeordnet sein, dass alle

Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, von Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) erreicht werden können.

- 3. Bewegungsflächen** sind nicht überbaute befestigte Flächen auf Grundstücken. Sie dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehrezufahrten dürfen keine Bewegungsflächen sein, Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

Flächen für die Feuerwehr können auch auf öffentlicher Verkehrsfläche angeordnet sein.

Im **öffentlichen Verkehrsraum (öffentliche Fläche)** ist gemäß § 12 Abs.1 Nr. 8 StVO das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten (z.B. Grundstücksein- und -ausfahrt) unzulässig. Für den ruhenden Verkehr ist bestimmungsgemäß die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Da Verstöße gegen das Verbot nach § 12 Abs.1 Nr. 8 StVO wegen der damit verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Regel unverzüglich beseitigt werden müssen, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen häufig im Wege der Eilzuständigkeit (§ 6 OBG) von den örtlichen Ordnungsbehörden oder der Polizeibehörde getroffen.

Bußgelder wegen des Verstoßes gegen das Verbot werden von der örtlichen Ordnungsbehörde verhängt (StVO).

Für die Einhaltung des Freihalte- und Abstellverbotes auf Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen **außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes**, also auf Grundstücken, ist bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 BauO NRW in Verbindung mit § 85 BauO NRW die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Da Verstöße wegen der damit verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Regel unverzüglich beseitigt werden müssen, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen häufig im Wege der Eilzuständigkeit (§ 6 OBG) von den örtlichen Ordnungsbehörden oder der Polizeibehörde getroffen.

Bußgelder wegen des Verstoßes gegen das in Satz 4 geregelte Verbot werden von der örtlichen Ordnungsbehörde verhängt (§ 85 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 Abs.5 BauO NRW).

Kennzeichnung

Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) im **öffentlichen Verkehrsraum (öffentliche Fläche)** werden durch den Fachbereich Ordnung als zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet und durch diese amtlich gekennzeichnet.

Die amtliche Kennzeichnung besteht aus dem Schriftzug „Stadt Sankt Augustin“ in Verbindung mit einer „Siegelmarke“ der Stadt Sankt Augustin.

Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, ist der Grundstückseigentümer für die Beschilderung von Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) verantwortlich.

Die **amtliche Kennzeichnung** erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sankt Augustin (FD 6/30-VB).

Beschilderung

Feuerwehruzufahrten sind mit dem Verkehrszeichen VZ 283 (Haltverbot) in Verbindung mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung zu kennzeichnen.

Bild 1 VZ 283 und Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung



Bewegungs- und Aufstellflächen sind mit dem Verkehrszeichen VZ 283 (Haltverbot) in Verbindung mit dem Zusatzschild „Fläche für die Feuerwehr“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung zu kennzeichnen.

Bild 2 VZ 283 und Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung

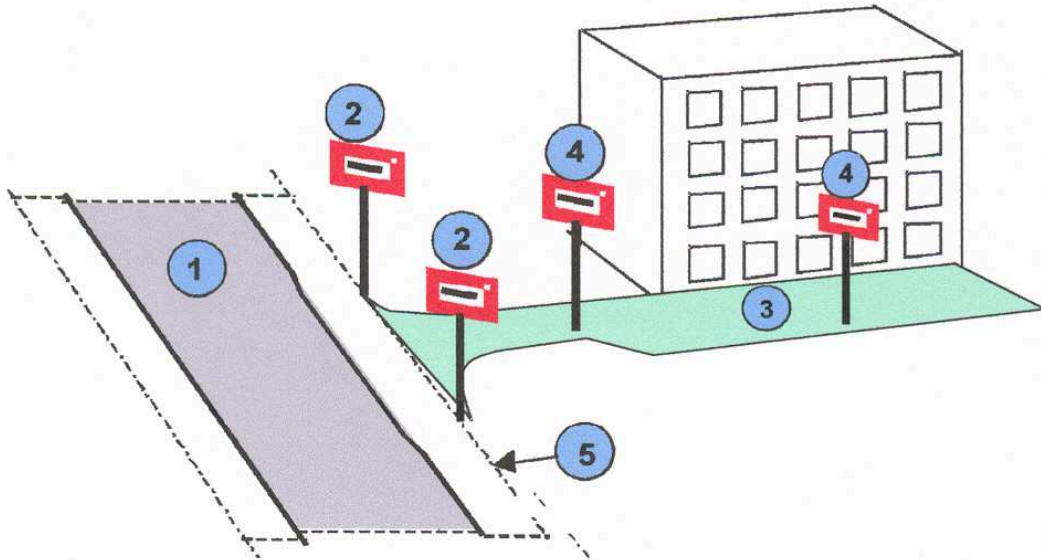


Hinweis:

Sind Feuerwehruzufahrten auf dem Grundstück zugleich Aufstellflächen für die Feuerwehr, ist die amtliche Kennzeichnung nach Bild 1 zu wählen, um die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf ordnungsbehördliche Maßnahmen zu gewährleisten.

Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlicher bzw. privater Verkehrsfläche

Bild 3 Anordnung öffentliche, private Verkehrsfläche



- *1 öffentliche Verkehrsfläche
- *2 amtliche Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt an der Grundstücksgrenze
- *3 Fläche für die Feuerwehr auf dem Grundstück
- *4 Kennzeichnung der Fläche für die Feuerwehr
- *5 Grundstücksgrenze

Abgrenzung

Abgrenzungsmöglichkeiten von Feuerwehrflächen zu sonstigen Flächen - Randbegrenzung-

Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf den Grundstücken müssen nicht nur ausreichend gekennzeichnet, sondern auch deutlich von sonstigen Flächen z.B. unbefestigten Flächen (Pflanzstreifen), die nicht die erforderliche Tragfähigkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr aufweisen, abgegrenzt werden.

Diese Randbegrenzungen müssen jederzeit deutlich und sichtbar, insbesondere im Winter, erkennbar sein (Nr.5.210 VV BauO NRW).

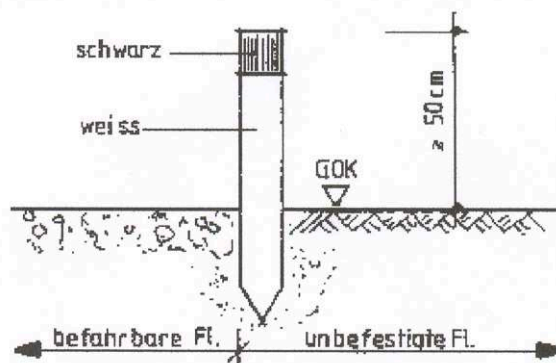
Explizite Anforderungen über Art, Anzahl bzw. Ausgestaltung von Randbegrenzungen sind aus dem DIN-Normwerk, als auch aus dem Baurecht nicht zu entnehmen. Jedoch existieren Lösungen, die in ihrer Art und Ausführung häufig Verwendung finden und auch den v.g. Zweck erfüllen.

Nachfolgend werden fünf gängige Lösungen aus der Praxis für die Praxis vorgestellt und näher beschrieben.

Weitere Lösungsansätze sind denkbar und zulässig, sofern die Grundvoraussetzung (jederzeit deutlich und sichtbar) aus Nr. 5.210 VV BauO NRW erfüllt wird.

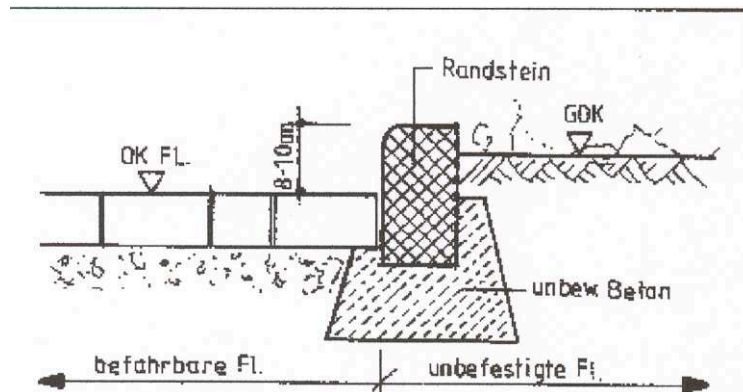
Pfähle

Material:	Holz
Abmessungen:	mindestens 50 cm über Geländeoberfläche
Anforderungen:	weiß gestrichen mit schwarzem oberem Ende <i>oder</i> Naturfarben mit am oberen Ende versehenen Reflektionsflächen z.B. „Katzenaugen“
Anordnung:	im Abstand von ca. 10 m je nach Örtlichkeit, im Kurvenbereichen sind geringere Abstände zu wählen.
Vor-, Nachteil	gute Sichtbarkeit gerade im Winter bzw. bei Nacht.
Skizze	



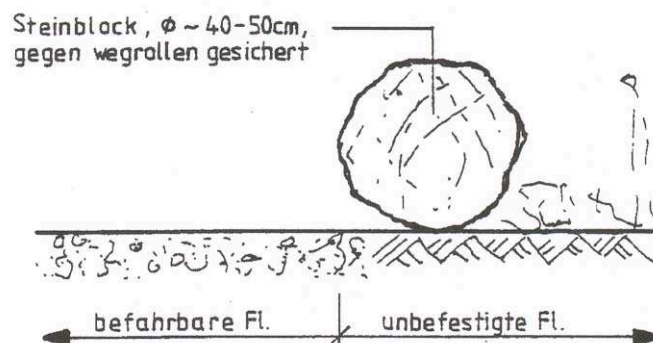
Randsteine

Material:	Naturstein oder Beton
Abmessungen:	gemäß Hersteller; i.d.R. b/h/l = 10/20/100 cm
Anforderungen:	sollte Beanspruchungen von 12-16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen standhalten.
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehrzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	die befahrbare Fläche wird deutlich von der nicht befahrbaren Fläche abgegrenzt.
Skizze	



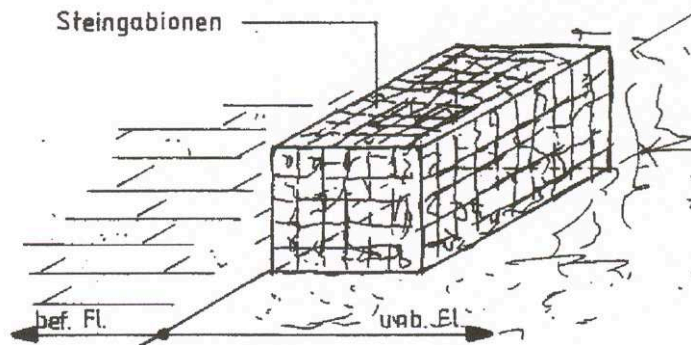
Randbegrenzung in Form großer Steinblöcke

Material:	Naturstein in der entsprechender Steifigkeit und Qualität
Abmessungen:	Empfehlung; Mindestdurchmesser 500 mm Ø
Anforderungen:	Steinblöcke in ihrer Größe und Gewicht so wählen, dass diese nicht von Fahrzeugen ohne weiters verschoben werden können.
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehrzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	massive Abgrenzung und gute Sichtbarkeit auch im Winter gewährleistet
Skizze	



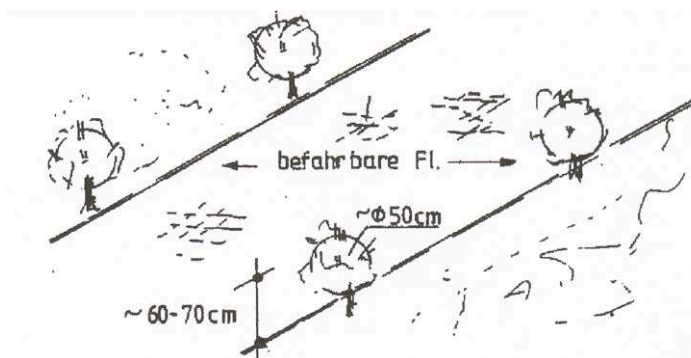
Steingabionen (Stein-, Drahtkörbe)

Material:	stabiles Drahtgewebe zu einem in sich geschlossenen Korb gebogen und mit Natursteinen verschiedener Größe befüllt.
Abmessungen:	gemäß Hersteller; i.d.R. b/h/l = 50/50/100 cm
Anforderungen:	Drahtgewebe sollte korrosionsbeständig sein
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	keine kostengünstige Lösung
Skizze	



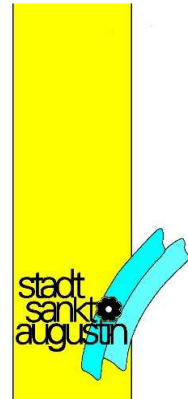
Randbegrenzung in Form von natürlichem Bewuchs

Material:	Büsche und oder Laubwerk
Abmessungen:	Empfehlung: Höhe ca. 60 – 70 cm, ca. 50 mm Ø
Anforderungen:	sollte nicht als durchgängige Hecke bzw. Abgrenzung angeordnet werden, um so ggf. einen leichten Zugang zum Gebäude oder anderer Anlagenteile weiter zu gewährleisten.
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	Ästhetisch ansprechende Lösung,
Skizze	



Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken etc.

Sperrvorrichtungen z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überfuhrhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.



Merkblatt

Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen

Vorwort

Bezug nehmend auf das Merkblatt „Anforderungen an Feuerwehr-Zufahrten“ ist eine entsprechende Kennzeichnung von Feuerwehr-Zufahrten Grundvoraussetzung, um wirksame Einsatzmaßnahmen durch die Feuerwehr zu gewährleisten.

Nachfolgendes „**Beschilde**rkonzept“ beschreibt die Möglichkeiten einer sinnvollen *Kennzeichnung und Abgrenzung* von notwendigen Flächen für die Feuerwehr, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Durch dieses mit dem Fachbereich Ordnung, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, abgestimmte Beschilderungskonzept wird die Grundlage geschaffen, eine einheitliche amtliche Kennzeichnung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Rechtliche Grundlagen für dieses Beschilderungskonzept bilden die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Landesbauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (BauO NRW) mit ihren Sonderbauvorschriften.

Allgemeines

Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken sind:

- 1. Feuerwehruzufahrten** sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen.
Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften. Hierzu zählen der öffentliche Verkehrsraum, die Grundstücksein- und -ausfahrt sowie der weitere Verlauf auf dem Grundstück.
- 2. Aufstellflächen** sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr in Verbindung stehen. Sie müssen so angeordnet sein, dass alle

Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, von Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) erreicht werden können.

- 3. Bewegungsflächen** sind nicht überbaute befestigte Flächen auf Grundstücken. Sie dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehrezufahrten dürfen keine Bewegungsflächen sein, Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

Flächen für die Feuerwehr können auch auf öffentlicher Verkehrsfläche angeordnet sein.

Im **öffentlichen Verkehrsraum (öffentliche Fläche)** ist gemäß § 12 Abs.1 Nr. 8 StVO das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten (z.B. Grundstücksein- und -ausfahrt) unzulässig. Für den ruhenden Verkehr ist bestimmungsgemäß die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Da Verstöße gegen das Verbot nach § 12 Abs.1 Nr. 8 StVO wegen der damit verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Regel unverzüglich beseitigt werden müssen, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen häufig im Wege der Eilzuständigkeit (§ 6 OBG) von den örtlichen Ordnungsbehörden oder der Polizeibehörde getroffen.

Bußgelder wegen des Verstoßes gegen das Verbot werden von der örtlichen Ordnungsbehörde verhängt (StVO).

Für die Einhaltung des Freihalte- und Abstellverbotes auf Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen **außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes**, also auf Grundstücken, ist bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 BauO NRW in Verbindung mit § 85 BauO NRW die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Da Verstöße wegen der damit verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Regel unverzüglich beseitigt werden müssen, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen häufig im Wege der Eilzuständigkeit (§ 6 OBG) von den örtlichen Ordnungsbehörden oder der Polizeibehörde getroffen.

Bußgelder wegen des Verstoßes gegen das in Satz 4 geregelte Verbot werden von der örtlichen Ordnungsbehörde verhängt (§ 85 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 Abs.5 BauO NRW).

Kennzeichnung

Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) im **öffentlichen Verkehrsraum (öffentliche Fläche)** werden durch den Fachbereich Ordnung als zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet und durch diese amtlich gekennzeichnet.

Die amtliche Kennzeichnung besteht aus dem Schriftzug „Stadt Sankt Augustin“ in Verbindung mit einer „Siegelmarke“ der Stadt Sankt Augustin.

Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, ist der Grundstückseigentümer für die Beschilderung von Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) verantwortlich.

Die **amtliche Kennzeichnung** erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sankt Augustin (FD 6/30-VB).

Beschilderung

Feuerwehruzufahrten sind mit dem Verkehrszeichen VZ 283 (Haltverbot) in Verbindung mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung zu kennzeichnen.

Bild 1 VZ 283 und Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung



Bewegungs- und Aufstellflächen sind mit dem Verkehrszeichen VZ 283 (Haltverbot) in Verbindung mit dem Zusatzschild „Fläche für die Feuerwehr“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung zu kennzeichnen.

Bild 2 VZ 283 und Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066 mit amtlicher Kennzeichnung

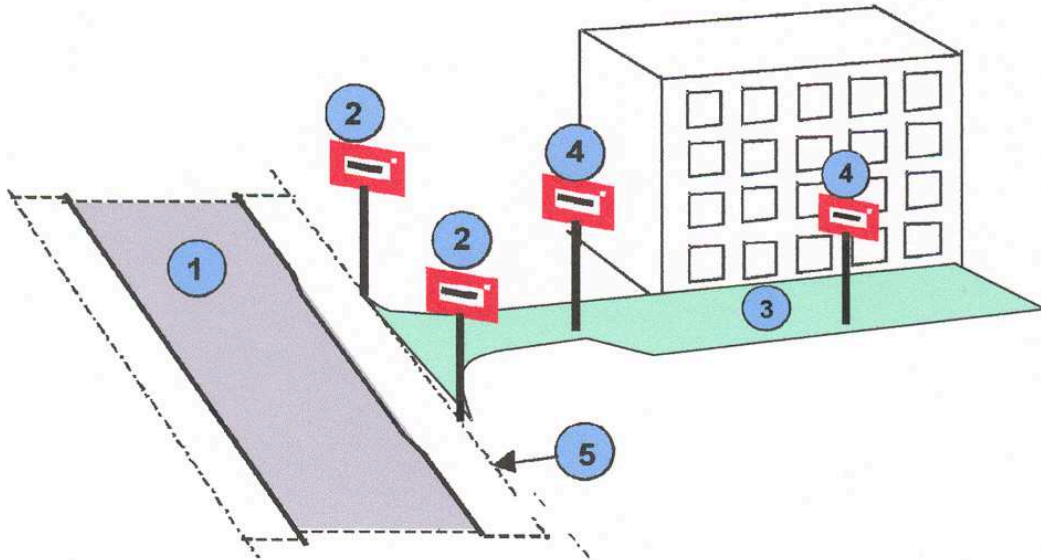


Hinweis:

Sind Feuerwehruzufahrten auf dem Grundstück zugleich Aufstellflächen für die Feuerwehr, ist die amtliche Kennzeichnung nach Bild 1 zu wählen, um die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf ordnungsbehördliche Maßnahmen zu gewährleisten.

Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlicher bzw. privater Verkehrsfläche

Bild 3 Anordnung öffentliche, private Verkehrsfläche



- *1 öffentliche Verkehrsfläche
- *2 amtliche Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt an der Grundstücksgrenze
- *3 Fläche für die Feuerwehr auf dem Grundstück
- *4 Kennzeichnung der Fläche für die Feuerwehr
- *5 Grundstücksgrenze

Abgrenzung

Abgrenzungsmöglichkeiten von Feuerwehrflächen zu sonstigen Flächen - Randbegrenzung-

Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf den Grundstücken müssen nicht nur ausreichend gekennzeichnet, sondern auch deutlich von sonstigen Flächen z.B. unbefestigten Flächen (Pflanzstreifen), die nicht die erforderliche Tragfähigkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr aufweisen, abgegrenzt werden.

Diese Randbegrenzungen müssen jederzeit deutlich und sichtbar, insbesondere im Winter, erkennbar sein (Nr.5.210 VV BauO NRW).

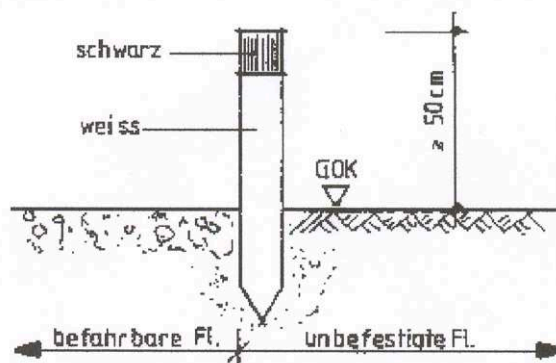
Explizite Anforderungen über Art, Anzahl bzw. Ausgestaltung von Randbegrenzungen sind aus dem DIN-Normwerk, als auch aus dem Baurecht nicht zu entnehmen. Jedoch existieren Lösungen, die in ihrer Art und Ausführung häufig Verwendung finden und auch den v.g. Zweck erfüllen.

Nachfolgend werden fünf gängige Lösungen aus der Praxis für die Praxis vorgestellt und näher beschrieben.

Weitere Lösungsansätze sind denkbar und zulässig, sofern die Grundvoraussetzung (jederzeit deutlich und sichtbar) aus Nr. 5.210 VV BauO NRW erfüllt wird.

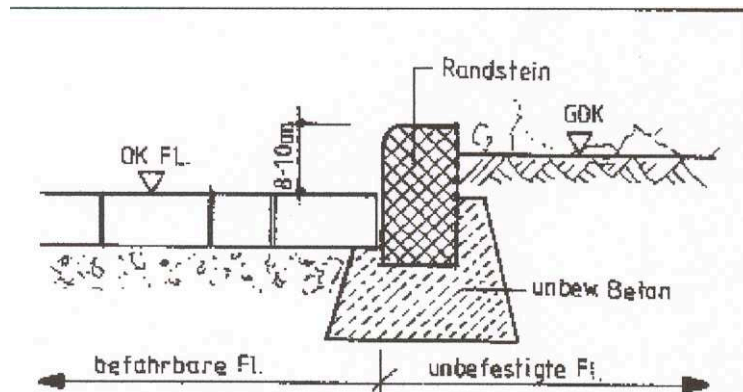
Pfähle

Material:	Holz
Abmessungen:	mindestens 50 cm über Geländeoberfläche
Anforderungen:	weiß gestrichen mit schwarzem oberem Ende <i>oder</i> Naturfarben mit am oberen Ende versehenen Reflektionsflächen z.B. „Katzenaugen“
Anordnung:	im Abstand von ca. 10 m je nach Örtlichkeit, im Kurvenbereichen sind geringere Abstände zu wählen.
Vor-, Nachteil	gute Sichtbarkeit gerade im Winter bzw. bei Nacht.
Skizze	



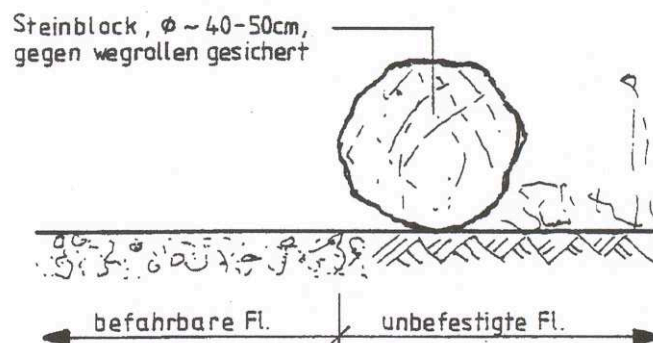
Randsteine

Material:	Naturstein oder Beton
Abmessungen:	gemäß Hersteller; i.d.R. b/h/l = 10/20/100 cm
Anforderungen:	sollte Beanspruchungen von 12-16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen standhalten.
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehrzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	die befahrbare Fläche wird deutlich von der nicht befahrbaren Fläche abgegrenzt.
Skizze	



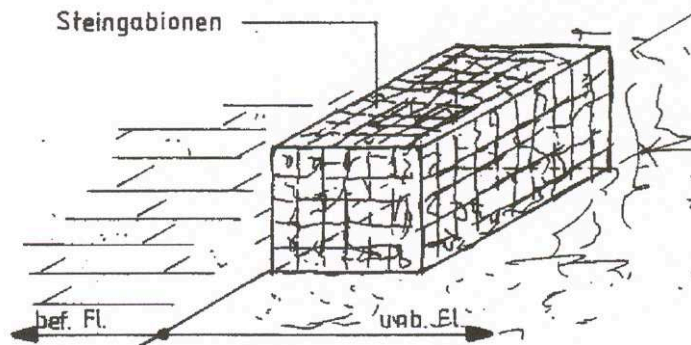
Randbegrenzung in Form großer Steinblöcke

Material:	Naturstein in der entsprechender Steifigkeit und Qualität
Abmessungen:	Empfehlung; Mindestdurchmesser 500 mm Ø
Anforderungen:	Steinblöcke in ihrer Größe und Gewicht so wählen, dass diese nicht von Fahrzeugen ohne weiters verschoben werden können.
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehrzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	massive Abgrenzung und gute Sichtbarkeit auch im Winter gewährleistet
Skizze	



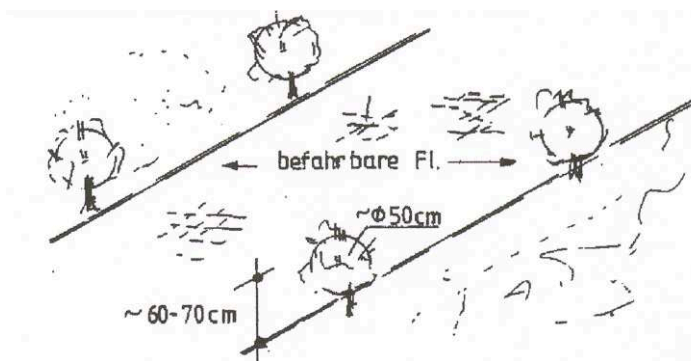
Steingabionen (Stein-, Drahtkörbe)

Material:	stabiles Drahtgewebe zu einem in sich geschlossenen Korb gebogen und mit Natursteinen verschiedener Größe befüllt.
Abmessungen:	gemäß Hersteller; i.d.R. b/h/l = 50/50/100 cm
Anforderungen:	Drahtgewebe sollte korrosionsbeständig sein
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	keine kostengünstige Lösung
Skizze	



Randbegrenzung in Form von natürlichem Bewuchs

Material:	Büsche und oder Laubwerk
Abmessungen:	Empfehlung: Höhe ca. 60 – 70 cm, ca. 50 mm Ø
Anforderungen:	sollte nicht als durchgängige Hecke bzw. Abgrenzung angeordnet werden, um so ggf. einen leichten Zugang zum Gebäude oder anderer Anlagenteile weiter zu gewährleisten.
Anordnung:	beidseitig, parallel der benötigten Feuerwehzufahrt, Aufstellfläche
Vor-, Nachteil	Ästhetisch ansprechende Lösung,
Skizze	



Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken etc.

Sperrvorrichtungen z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überfuhrhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.